

41. Urteil vom 30. Juni 1898 in Sachen Peters gegen Hiltpold-Senn.

Weibergutsansprache bei einer Pfändung; eidgenössisches Recht? Art. 111 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges.; Art. 56 u. 57 Org.-Ges.

Im Februar 1897 erklärte die Klägerin sich einer vom Beklagten gegen ihren Ehemann vorgenommenen Pfändung für eine Weibergutsforderung von zusammen 85,000 Fr. anschließen zu wollen. Der Beklagte bestritt diesen Anspruch, worauf die Klägerin rechtzeitig Klage erhob. Sie wurde indeß erstinstanzlich vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Zürich am 16. März 1898, oberinstanzlich von der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich durch Beschluß vom 28. Mai 1898, gänzlich abgewiesen. In der zweitinstanzlichen Entscheidung wird ausgeführt, es sei zwar als erwiesen zu erachten, daß die Klägerin ein Vermögen von 14,700 Fr. in die Ehe gebracht habe, allein es sei anzunehmen, daß sie für diesen Betrag von ihrem Ehemann durch Abtretung verschiedener Schuldbriefe vollständig befriedigt worden sei.

Gegen diesen Entscheid ergriff die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei die Anschlußpfändung der Berufungsklägerin für den Betrag von 14,700 Fr. gutzuheißen. Sie bemerkte, daß durch den von der zweiten Instanz aufgestellten Satz, sie müsse sich auf ihr Weibergut alle diejenigen Werte anrechnen lassen, welche sie von ihrem Manne erhalten habe, das Prinzip des Weibergutsprivilegs, wie dasselbe in Art. 111 Schuldbetr. u. Konk.-Ges. Aufnahme gefunden habe, verletzt werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Art. 111 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes stellt keineswegs, wie die Berufungsklägerin behauptet, ein „Prinzip des Weibergutsprivilegs“ auf; er bestimmt vielmehr lediglich, daß es der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten bleibe, der Ehefrau für Forderungen aus dem ehelichen Verhältnisse das Privileg einzuräumen, sich einer Pfändung auch ohne vorgängige Betreibung

anschließen zu dürfen. Die in casu streitige Frage nun war die, ob und zu welchem Betrage der Berufungsklägerin eine Weibergutsforderung, für welche dieses Privilegium beansprucht werden könne, zustehe, speziell ob auf das Weibergut Werte anzurechnen seien, welche die Ehefrau vom Ehemann erhalten habe. Über diese Frage entscheidet Art. 111 Schuldbetr.- u. Konk.-Ges. offenbar in keiner Weise, vielmehr ist dieselbe eine Frage nicht des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, sondern des ehelichen Güterrechts, daher nicht nach eidgenössischem, sondern nach dem das eheliche Güterrecht beherrschenden (kantonalen oder ausländischen) Rechte zu beurteilen. Ist aber demgemäß nicht eidgenössisches Recht anwendbar, so ist das Bundesgericht gemäß Art. 56 u. 57 Organ.-Ges. zur Beurteilung der Berufung nicht kompetent. Es braucht demgemäß nicht untersucht zu werden, ob die übrigen Voraussetzungen der Berufung gegeben seien, speziell ob der fragliche Beschluß der Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich sich als ein Haupturteil im Sinne des Art. 58 Organ.-Ges. qualifiziere.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Berufung wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

II. Civilstand und Ehe. — Etat civil et mariage.

42. Urteil vom 8. Juni 1898 in Sachen Trefzger gegen Trefzger.

Nebenfolgen der Ehescheidung; Kompetenz und Stellung des Bundesgerichts. — Anwendbarkeit von Art. 55 O.-R. bei Ehescheidung? Art. 49 B.-Ges. betr. Civilstand u. Ehe.

A. Am 8. Juli 1896 ist Gustav Trefzger von Ararau wegen eines gegen seine Ehefrau Nepomutina geb. Schönle begangenen Vergiftungsversuchs schwurgerichtlich mit einer kriminellen Strafe

belegt worden. Die Ehefrau verlangte daraufhin gerichtliche Scheidung der Ehe, welchem Begehren sich der Ehemann nicht widersetzte. Die Scheidung wurde denn auch, gestützt auf Art. 46 litt. b und c des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe, durch beide kantonalen Instanzen ausgesprochen, durch die obere, das Obergericht des Kantons Aargau, mit Urteil vom 19. Mai 1897. In beiden Urteilen wurde der Ehemann als der schuldige Teil erklärt, immerhin mit der Beschränkung im „Sinne der Motive“, wo ausgeführt wurde, daß freilich den Ehemann die überwiegende Schuld an der Ehescheidung treffe, daß aber auch die Ehefrau nicht von aller Schuld an dem argen Zerwürfniß, das zwischen den Ehegatten bestanden habe, freizusprechen sei. Die vorhandenen Kinder wurden gemäß ihrem, vom Ehemann bestrittenen, Antrag der Ehefrau zugesprochen und ersterer dieser gegenüber zu bestimmten jährlichen Beiträgen an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung derselben verfallt. Betreffend die von der Klägerin gestellte, vom Kläger ebenfalls bestrittene, Entschädigungsforderung erkannte das Obergericht: „Der Beklagte ist grundsätzlich verurteilt, der Klägerin eine, in besonderem Verfahren festzusetzende, Entschädigung zu bezahlen.“

B. Mittelst besonderer Klage stellte nun Frau Trefzger unter Berufung auf dieses Urteilsdispositiv gegen ihren Ehemann folgende Begehren ans Recht:

„1. Es sei richterlich festzustellen, daß die Klägerin zur ideellen „Hälfte Miteigentümerin des sämtlichen am 6. März 1897 in der „ehelichen Gemeinschaft vorhandenen liegenschaftlichen und „Mobilienvermögens ist. Eventuell:

„a. Es sei richterlich festzustellen, daß die Klägerin dem Beklagten Frauengut im Werte von 1305 Fr. in die Ehe brachte.

„b. Der Beklagte sei zu verurteilen, der Klägerin obige „1305 Fr., nebst Zins von der Zustellung der Klage hinweg, „auszubehalten.

„2. Es sei richterlich festzustellen, daß der im gemeinderätlichen „Inventar vom 27. Mai 1896 verzeichnete Vermögensstand auch „am 6. März 1897 noch vorhanden war.

„3. Der Beklagte sei für den Fall der richterlichen Anerkennung der Gütergemeinschaft auf Grund von Art. 55 D.-R. zu einem

„Schadenersatz von 5000 Fr. an die Klägerin zu verurteilen.
„Eventuell: Der Beklagte sei für den Fall der richterlichen „Anerkennung der Gütergemeinschaft auf Grund von Art. 55 „D.-R. zu einem Schadenersatz von 7500 Fr. an die Klägerin „zu verurteilen.

„4. Der Beklagte sei für den Fall der richterlichen Anerkennung der Gütergemeinschaft wegen der Scheidung zu einer Entschädigung von 10,000 Fr. an die Klägerin zu verurteilen.

„Eventuell: Der Beklagte sei für den Fall der richterlichen „Anerkennung der Gütergemeinschaft zu einer Entschädigung von „15,000 Fr. an die Klägerin zu verurteilen.“

Der Beklagte schloß auf Abweisung der Klage. Streitig war vorab unter den Parteien, ob für die Vermögensverhältnisse der Ehegatten und für deren Ausscheidung das Recht des Großherzogtums Baden, dem die Eheleute bis zu ihrer im Jahr 1882 erfolgten Einbürgerung in Aarau angehört hatten, und wo ihre Ehe abgeschlossen worden war und ihr erstes eheliches Domizil sich befunden hatte, bezw. ein zwischen ihnen am 31. Januar 1872 abgeschlossener Ehevertrag, oder das Recht des Kantons Aargau maßgebend sei. Die Klägerin behauptete, daß badisches Recht bezw. der Ehevertrag Regel mache, und hierauf beruhen ihre prinzipalen Rechtsbegehren, während sie mit ihren eventuellen Begehren die Möglichkeit der Anerkennung des aargauischen Rechts ins Auge faßte. Das Obergericht fand, daß die Güterverhältnisse der Eheleute Trefzger auch noch im Zeitpunkte der Scheidung durch badisches Recht beherrscht gewesen seien, und daß deshalb und gemäß dem zwischen den Ehegatten abgeschlossenen Ehevertrag das erste Klagsbegehren gutgeheißen werden müsse, und zwar sei das gesamte gemeinsame Vermögen der Eheleute laut gemeinderätlichem Inventar auf 41,606 Fr. 85 Cts. anzuschlagen. Die Entschädigungsfrage betreffend führte das Obergericht aus: Nach dem frühern Urteile vom 19. Mai 1897 stehe der Klägerin eine Entschädigungsforderung zu, weil der Beklagte sich ihr gegenüber des Verbrechens des Mordversuches schuldig gemacht habe und infolgedessen bei der Ehescheidung als der schuldige Teil erklärt worden sei. Für beides gehöre der Klägerin eine angemessene Gesamtentschädigung. Mit Rücksicht darauf, daß die

Klägerin einen Anspruch auf die Hälfte des gesamten ehelichen Vermögens habe und daß sie nicht von aller Schuld freizusprechen sei, sei es gerechtfertigt, eine Entschädigung von 4000 Fr. zu sprechen. Demgemäß wurde mit Urteil vom 25. April 1898 erkannt:

„1. Der Beklagte hat anzuerkennen, daß die Klägerin zur „ideellen Hälfte Miteigentümerin des sämtlichen am 6. März „1897 in der ehelichen Gemeinschaft vorhanden gewesenen liegenden „sachlichen Vermögens und des Mobilienvermögens ist.

„2. Es ist festgestellt, daß der im gemeinderätlichen Inventar „vom 27. Mai 1896 verzeichnete Vermögensstand auch am „6. März 1897 noch vorhanden war.

„3. Der Beklagte hat der Klägerin eine Gesamtentschädigung „von 4000 Fr., nebst Zins seit der Zustellung der Klage „(14. Juli 1897) zu bezahlen.“

C. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht ergriffen. Die Klägerin beantragt, es sei ihr in Abänderung des Dispositivs 3 des angefochtenen Urteils a. wegen des vom Beklagten begangenen Mordversuchs, u., d. h. gestützt auf Art. 55 D.-R. eine Entschädigung von 5000 Fr.; b. wegen der vom Beklagten verschuldeten Ehescheidung (Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe) eine Entschädigung von 10,000 Fr. zuzusprechen; es sei also der vom Beklagten an die Klägerin zu leistende Gesamtschadenersatz von 4000 Fr. auf 15,000 Fr. zu erhöhen; alles mit Zins à 5 % seit Zustellung der Klage. Der Beklagte dagegen beantragt, es sei Dispositiv 3 zu streichen, eventuell sei die der Klägerin zu bezahlende Entschädigung erheblich zu reduzieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Von den beiden, heute noch streitigen Entschädigungsansprüchen der Klägerin, die von der Vorinstanz, ohne daß sie eine Auscheidung traf, in einem Betrage von zusammen 4000 Fr. geschützt wurden, stützt sich der eine auf § 147 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches, der andere auf Art. 55 D.-R. Was nun den ersten dieser Ansprüche betrifft, so kann das Bundesgericht auf denselben bezw. auf die Berufungen, die von beiden Parteien gegen den darüber vom aargauischen Obergericht ausge-

fällten Entscheid ergriffen worden sind, nicht eintreten. Das Bundesgesetz über Civilstand und Ehe überläßt die Feststellung der Folgen der Ehescheidung in Betreff der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, ihrer Vermögensverhältnisse, der Erziehung und des Unterrichts der Kinder und der dem schuldigen Teile aufzuerlegenden Entschädigung — abgesehen von der Bestimmung in Art. 48 betreffend die Wartefrist bei gänzlicher Scheidung wegen eines bestimmten Grundes — dem kantonalen Rechte (Art. 49). Das Bundesgericht, dem als Berufungsinstanz nur die Überprüfung der richtigen Anwendung des eidgenössischen Rechtes übertragen ist (Art. 56 D.-G.), ist daher an sich nicht kompetent, über die nach kantonalem Rechte zu beurteilenden Nebenfolgen der Ehescheidung zu befinden. Nur da, wo die Frage der Scheidung selbst an das Bundesgericht gezogen wird, hat sich dieses für kompetent erachtet, soweit es in der Hauptsache zu einer Abänderung des kantonalen Urteils gelangte, auch über die Nebenfolgen abzusprechen, dies namentlich deshalb, weil in Art. 49 Abs. 2 ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß das Gericht über die Nebenfolgen von Amtes wegen oder auf Begehren der Parteien zu gleicher Zeit wie über die Scheidungsklage entscheide. Stets aber muß, wenn das Bundesgericht auf diese Fragen soll eintreten können, vor ihm noch die Hauptfrage, die Frage der Scheidung, streitig sein. Diese Voraussetzung ist nun dann immer vorhanden, wenn die Scheidung entgegen dem Antrag des einen Ehegatten ausgesprochen und dieser dagegen die Berufung erklärt hat. Sie trifft aber auch dann zu, wenn zwar darüber, daß die Ehe getrennt werden solle, zwischen den Parteien kein Streit mehr herrscht, wohl aber noch streitig ist, aus welchem Grunde die Scheidung ausgesprochen werden soll, ob aus einem der bestimmten Gründe, bezw. aus welchem, oder aus einem unbestimmten Grunde, und, soweit dies damit zusammenhängt, wen das Verschulden, bezw. das vorwiegende Verschulden, treffe. So lange bezüglich der Scheidungsgründe ein rechtskräftiges Erkenntnis nicht vorliegt, ist ein rechtskräftiges Scheidungsurteil überhaupt nicht vorhanden. Das Scheidungsurteil ist stets abhängig von den Scheidungsgründen, und das Bundesgericht kann selbst da, wo beide Parteien das die Scheidung aussprechende kantonale Urteil

anerkennen, aber nicht die vom kantonalen Gerichte angenommenen Scheidungsgründe, die Trennung der Ehe verweigern, und es wird dies da immer thun müssen, wo es findet, daß gesetzliche Scheidungsgründe nicht vorliegen; denn die Scheidung gehört zu einem wesentlichen Teile dem öffentlichen Rechte an und ist insoweit von dem Parteinwillen unabhängig. Im vorliegenden Falle ist nun aber die Frage der Scheidung selbst nicht mehr streitig, auch nicht mit Bezug auf den Scheidungsgrund bezw. die Schuld an der Scheidung. Denn nicht nur ist das obergerichtliche Urteil vom 19. Mai 1897, das die Scheidung, gestützt auf Art. 46 litt. b und c des Gesetzes, aussprach und den Ehemann als den überwiegend schuldigen Teil erklärte, nicht selbständig innert der Berufungsfrist angefochten worden, sondern es bezieht sich auch die Berufung gegen das Urteil vom 25. April 1898 nach der schriftlichen Erklärung ausschließlich auf die Frage der Entschädigung, und es wird darin nirgends verlangt, daß die Scheidungsfrage selbst als solche oder mit Bezug auf die Frage des Scheidungsgrundes bezw. des Verschuldens anders gelöst werde. Das Bundesgericht kann daher auf die Berufung, soweit es sich um die Entschädigungsforderung aus § 147 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches handelt, nicht eintreten, weil eine Frage eidgenössischen Rechts, von der die Frage der Entschädigung abhinge, nicht mehr zum Entscheide steht.

2. Dagegen unterliegt allerdings das Urteil, das die kantonalen Instanzen über den von der Klägerin an den Beklagten, gestützt auf Art. 55 D.-R., erhobenen Anspruch gefällt haben, der Überprüfung des Bundesgerichtes. In dieser Richtung erhebt sich nun aber zunächst die Frage, ob auf diesem Gebiete für die vom schuldigen dem unschuldigen Ehegatten im Falle der Scheidung zukommende Entschädigung nicht ausschließlich kantonales Recht maßgebend sei, oder ob daneben auch das gemeine eidgenössische Recht angerufen werden könne. Art. 49 des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe hat nun offenbar den Sinn, daß alle aus dem ehelichen Leben herrührenden Entschädigungsansprüche nach kantonalem Rechte zu beurteilen seien. Bezieht er sich aber auf die Gesamtheit dieser Ansprüche, so kann eidgenössisches Recht daneben nicht mehr zur Anwendung kommen. Art. 55 D.-R. könnte

daher nur in Betracht fallen, wenn Entschädigungsansprüche geltend gemacht würden, deren Gründe außerhalb der ehelichen oder Familienverhältnisse liegen. Die Klägerin hat aber derartige Ansprüche nicht geltend gemacht, folglich kann Art. 55 D.-R. auch nicht zur Anwendung kommen, und die hierauf gestützte Entschädigungsforderung muß abgewiesen werden. Dagegen fragt es sich, ob nicht eine Herabsetzung der zugesprochenen Entschädigungssumme von 4000 Fr. stattzufinden habe, weil das aargauische Obergericht dabei auch auf Art. 55 abgestellt hat. Diese Frage ist zu verneinen. Denn es liegt nichts dafür vor, daß der vorinstanzliche Richter weniger gesprochen haben würde, wenn er den § 147 des aargauischen bürgerlichen Gesetzbuches allein in Betracht gezogen hätte, zumal ja von der Klägerin gar keine Gründe, die außerhalb der ehelichen Beziehungen liegen, zur Begründung ihrer Forderung geltend gemacht wurden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

1. Auf die Berufungen der Parteien wird nicht eingetreten, sofern damit das Urteil der Vorinstanz über den von der Klägerin aus der Ehescheidung hergeleiteten Entschädigungsanspruch angefochten wird.

2. Im übrigen werden die Berufungen abgewiesen, so daß es in allen Teilen beim Urteil der Vorinstanz sein Bewenden hat.